

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Deniz Çelik, Olga Fritzsche,
Marco Hosemann, Kay Jäger, Stephan Jersch, Marie Kleinert, Hila Latifi,
Jan Libbertz, Xenija Melnik, Thomas Meyer, Dr. Sabine Ritter, David Stoop,
Heike Sudmann und Martin Wolter (Die Linke)**

Betr.: Existenzminimum für Schutzsuchende wahren und Räume des „Dublin-Zentrums“ für reguläre Unterbringung nutzen.

Im vergangenen Jahr wurde im Asylbewerberleistungsgesetz ein Leistungsausschluss für sogenannte Dublin-Fälle geschaffen und ist am 31.10.2024 in Kraft getreten. Danach sollen an den von der Regelung betroffenen Personenkreis nur noch für zwei Wochen eingeschränkte „Überbrückungsleistungen“ gezahlt werden. Im Anschluss stehen sie nach dem Gesetz komplett ohne Leistungen da. Nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen („soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern“) können über die zwei Wochen hinaus Leistungen gewährt werden. In der rechtswissenschaftlichen Diskussion wird dieser Leistungsausschluss nahezu einhellig für verfassungswidrig gehalten. Auch das Bundessozialgericht hatte bereits die Vorgängerregelung des § 1 Absatz 4 AsylbLG dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt (Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts vom 25.07.2024 – Aktenzeichen: B 8 AY 6/23). Eine solche Vorlage nimmt das Bundessozialgericht nur vor, wenn es eine Regelung für europarechtswidrig hält.

Nachdem seit Dezember 2024 bereits zahlreiche Eilanträge vor Sozialgerichten gegen die Leistungsausschlüsse bundesweit erfolgreich waren, führte der Hamburger Senat diese zu Anfang März 2025 trotzdem ein. Erwartungsgemäß haben nun auch drei Kammern des Sozialgerichts Hamburg die Hamburger Praxis der Leistungsausschlüsse einhellig für rechtswidrig erklärt.¹

Folgerichtig hatte bereits das zuständige Ministerium aus Rheinland-Pfalz die Anwendbarkeit der Regelung des § 1 Absatz 4 AsylbLG nach dem Wortlaut für europarechtswidrig angesehen und per Erlass eine Nichtanwendung zentraler Bestandteile der Regelung verfügt.² Ein Nichtanwendungserlass wäre auch eine konsequente Reaktion des Hamburger Senats auf eine europarechts- und verfassungswidrige Regelung.

Stattdessen wurde für die Anwendung der Leistungsausschlüsse eigens ein „Dublin-Zentrum“ geschaffen. Dieses wurde im Wahlkampf medienwirksam als Modellprojekt vorgestellt. Im Dublin-Zentrum, das juristisch als Erstaufnahmestandort mit einer Kapazität von 300 Personen betrachtet wird, waren zuletzt 13 Personen unterge-

¹ Zwei der Beschlüsse mit den Aktenzeichen S 7 AY 196/25 ER und S 5 AY 195/ER sind abrufbar unter: <https://freiheitsrechte.org/themen/gleiche-rechte-und-soziale-teilhabe/existenzielle-not>.

² https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Dokumente/Themen/Integration/Rundschreiben_zur_Fluechtlingspolitik/Rundschreiben_zum_Thema_AsyblG/RS_des_MFFKI_vom_05.12.2024_zum_Gesetz_zur_Verbesserung_der_innenen_Sicherheit_und_des_Asylsystems_Reform_der_Ueberbrueckungslei.pdf.

bracht, davon sieben Personen bereits länger als 14 Tage.³ Zugleich werden weiterhin zahlreiche Menschen in Zelten untergebracht, darunter auch Familien, zum Teil über viele Monate. Es ist daher dringend notwendig, die als „Dublin-Zentrum“ betitelten Räume zu einem besseren Standard auszubauen und zur Unterbringung Schutzsuchender zu nutzen, statt sie in Zelten ausharren zu lassen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. wegen der massiven Bedenken hinsichtlich der Verfassungs- und Europarechtsmäßigkeit einen Nichtanwendungserlass für die Regelung des § 1 Absatz 4 AsylbLG zu beschließen,
- II. die Räumlichkeiten des als „Dublin-Zentrum“ benannten Erstaufnahmestandorts am Bargkoppelweg 60 zur Entlastung der Unterbringungssituation in Hamburg zu nutzen, insbesondere zur Abschaffung der Zeltunterbringung,
- III. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2025 zu berichten.

³ https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/90685/23_00088_einfuehrung_eines_dublin_zentrums_in_hamburg.